

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

der  **A** ,

Antragstellerin,

gegen

den  **B** ,

Antragsgegner,

wegen: **Verweisung eines Antrags auf Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied des Bundesvorstands gemäß § 6 Abs. 9 Bundessatzung**

hat das Bundesschiedsgericht, 2. Kammer,

aufgrund der fernmündlichen Verhandlung vom 2. März 2021,

durch

den Richter
den Vorsitzenden Richter
den Richter
den Richter
den Richter

Michael Ebner als Berichterstatter,
Stefan Thöni,
Holger van Lengerich,
Markus Barenhoff und
Gregory Engels

beschlossen:

- Der Antrag wird zurückgewiesen.**

- 1 / 4 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan
Thöni
Vorsitzender Richter

Michael
Ebner
Richter

Georg von
Boroviczeny
Richter

Gregory
Engels
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Hartmut
Semken
Richter

Lutz
Martiny
Richter

Markus
Barenhoff
Richter

Ein Ermessen unter Berücksichtigung organisatorischer oder politischer Gesichtspunkte kommt Schiedsgerichten nicht zu. Damit ist auch der Maßstab für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands gemäß § 6 Abs. 9 BS ein anderer als jener für Ordnungsmaßnahmen gegen alle anderen Parteimitglieder gemäß § 6 Abs. 1 BS. Dieser schwerwiegende Unterschied ist keine zwingende Folge der Zielsetzung, dass für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands nicht der Bundesvorstand zuständig ist.

Es unterliegt der Entscheidung des Bundesparteitags als Satzungsgeber, ein Ermessen eines Vorstandes bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen vorzusehen oder sie bei definierten Verhaltensweisen als zwingende Rechtsfolge vorzuschreiben. Für dasselbe Verhalten jedoch gegenüber manchen Mitgliedern eine Ordnungsmaßnahme zwingend vorzusehen und gegenüber anderen Mitgliedern ermessen zu gewähren greift jedoch in das verfassungsmäßige Recht auf Gleichbehandlung ein.

Auch die zweifelsfrei bestehenden Unterschiede in den Rechten und Pflichten von Mitgliedern des Bundesvorstands und anderen Parteimitgliedern vermögen einen unterschiedlich langen innerparteilichen Instanzenzug und den Unterschied bezüglich des Ermessens nicht zu rechtfertigen.

Im Ergebnis ist die Regelung in § 6 Abs. 9 Bundessatzung wegen der fehlenden Notwendigkeit der Ungleichbehandlung verfassungswidrig und somit nicht anwendbar.

III.

Da § 6 Abs. 9 BS nicht anwendbar ist, muss bei Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands auch weiterhin nach § 6 Abs. 1 BS verfahren werden.

Michael Ebner

Stefan Thöni

Holger van
Lengerich

Markus Barenhoff

Gregory Engels

Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung ist innerparteilich kein Rechtsmittel statthaft. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.